

gleichsam ex officio vom ersten Präsidenten ausgeht, so konnte man wohl geneigt sein, diesen Fall unter Cap. VII. 19 zu subsumiren.

Baden und Großherzogthum Hessen befolgen hierin einen andern Weg und setzen ohne allgemeine Bestimmung nur bei den einzelnen Geschäftsgegenständen fest, wie es hierin zu halten sei. Baden läßt nun in seinem §. 67 keine einseitigen Petitionen zu. Man hat aber dort die Adresse, wie aus der Aeußerung des Staatsraths Nebenius auf dem diesjährigen badischen Landtage zu schließen ist, (Allgem. Zeitung Nr. 348) mehr für eine bloße Schicklichkeitsform gehalten und deshalb gestattet, was man bei der minder stringenten Fassung des §. 50 auch allenfalls konnte.

Großherzogthum Hessen aber läßt in §. 82 gewissermaßen ein einseitiges Petitionsrecht zu.

Was endlich Württemberg betrifft, so findet hier eine so consequente Durchführung des Zweikammersystems wie bei uns nicht statt, und es sind nach §. 179 ausdrücklich einseitige Petition, ja sogar einseitige Ministeranklage gestattet.

Abgesehen also davon, daß die Analogie fremder Länder eine nur subsidiarische Entscheidungsquelle ist, scheint doch bei diesen immerhin nicht unwesentlichen Verschiedenheiten die Statthastigkeit eines solchen Rückschlusses mindestens zweifelhaft.

Die Deputation konnte sich daher in ihrer aus dem Sinn und Wortlaut der sächsischen Verfassungsurkunde geschöpften Ueberzeugung hierdurch nicht irre machen lassen, und dies um so weniger, da die Staatsregierung, von welcher doch zunächst die Verfassungsurkunde ausgegangen ist, schon wenige Jahre nachher bei Entwerfung der Landtagsordnung, wie §. 130—132 derselben zeigt, dieselbe Ansicht hegte und seitdem beharrlich verfochten hat.

Die Deputation konnte daher nicht umhin, sich die Frage unter A. dahin zu beantworten:

„daß Einer Kammer einseitig das Recht nicht zustehet, eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen.“

Und muß daher der geehrten Kammer anrathen,

„sich mit dieser Ansicht durch ausdrücklichen Beschluß einverstanden zu erklären.“

Bürgermeister Wehner: Diese Angelegenheit, die jetzt vor uns liegt, ist schon so vielfach in der zweiten Kammer besprochen und durch den Bericht auch in unserer Deputation auseinandergesetzt worden, daß man wohl recht gut nunmehr über die Abstimmung der Hauptsache nach mit sich einig sein kann. Ich für meine Person werde mich in der Sache kurz fassen und bloß das erwähnen, was ich für nöthig erachte, um meine Abstimmung zu motiviren. Die verehrte Deputation hat ganz richtig die Frage herausgehoben, zuerst: Hat eine Kammer verfassungsmäßig das Recht, einseitig eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen? Hier stehen sich nun verschiedene Meinungen entgegen. Die Staatsregierung hat eine andere Meinung, die zweite Kammer hat eine andere Meinung und unsere Deputation hat ebenfalls eine abweichende Meinung. Ich will der Meinung, welche die Deputation aufgestellt hat, keineswegs so weit entgegentreten, daß ich sie für unbegründet erachten könnte; allein auf der andern Seite muß ich denn

doch auch bekennen, daß die zweite Kammer eben so viel für sich habe, und daß die Gründe der Deputation der zweiten Kammer durchaus nach meiner Ansicht nicht so widerlegt sind, um sagen zu können, so oder so ist die Sache. Von den Gründen, welche für die Ansicht der zweiten Kammer sprechen, will ich nur zwei obiter berühren, die ich für solche erachte, daß man nicht gleich sagen kann, die zweite Kammer hat Unrecht. 1) Wenn §. 110 der Verfassungsurkunde sagt, daß jede Kammer auch einzeln Beschwerde führen könne gegen die oberste Staatsbehörde, so sollte ich meinen, daß, wenn auch hier gerade nicht die Adresse eine Beschwerde genannt werden kann, dennoch auch nicht behauptet werden kann, daß sie es nicht sei; sie ist es am Ende dennoch, aber vielleicht eine mildere Form. Demnach spricht schon der §. 110 sehr für die zweite Kammer. Wenn für eine Kammer Beschwerden nachgelassen sind, als das majus, so muß wohl auch die Adresse, als das minus, zulässig sein, und dann, was auch die Deputation zugestehet, muß man doch auch das, was andere Länder in dieser Beziehung haben, in Anrechnung bringen und muß, da man selbst zugestehet, daß die Analogie anwendbar sei, hierauf auch etwas geben. Meine Ansicht ist also die: hier stehen verschiedene Meinungen entgegen und es kann die erste Kammer kein Urtheil in dieser Sache sprechen, das muß einem dritten Unbetheiligten überlassen werden. Nehmen wir an, was uns die Deputation rathet, nämlich auszusprechen, daß einer Kammer einseitig das Recht nicht zustehet, eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen, so geben wir gerade die Entscheidung, die wir lediglich vom Staatsgerichtshof zu erwarten hätten; wir entscheiden dann die Sache hier einseitig, ohne die andere Kammer vorher gehört zu haben. Meine Ansicht ist daher diese, daß diese Sache jedenfalls an den Staatsgerichtshof zu bringen sei, daß man demnach nach §. 153 f. der Verfassungsurkunde auf diese Entscheidung antragen möge, damit endlich einmal diese Sache, die alle Landtage vorkommt und auf dem nächsten Landtage gewiß wiederkehren würde, zu Ende kommt. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die Stände nicht am Ende abgewiesen werden, aber die Sache nimmt doch ein Ende. Außerdem muß ich offen bekennen, daß es sehr in meinem Wunsche gelegen hätte, daß die Staatsregierung nachgegeben hätte, daß jede Kammer eine Adresse einreichen könne. Der jetzige Landtag hat uns in der That hinreichende Gründe an die Hand gegeben, aus welchen dieser Wunsch hervorgehen kann. Ich bin überzeugt, wäre bei dem jetzigen Landtage eine Adresse, wie sie von der zweiten Kammer beantragt wurde, wirklich auch erlassen worden, würden manche Unannehmlichkeiten auf dem Landtage vermieden worden sein, die wir bestanden haben und auch noch zu bestehen haben werden. Unter diesen Umständen werde ich, nicht weil ich die Gründe, welche die Deputation für ihre Ansicht aufgestellt hat, für ganz unhaltbar erachte, sondern weil ich glaube, daß man der einen Kammer so gut das Recht zugestehen muß, eine eigene Ansicht zu haben, als der andern, und daß man die Ansichten der einen Kammer so gut ehren muß, wie die der andern, daß man von Seiten der ersten Kammer nicht einen Vorschlag thut, der ge-